

daher allein damit, daß wir selbst uns dazu einsichtsvoll bekennen und daß wir zugeben, wenn es uns auch noch so schwer fallen mag; ja, durch unsere Hände ging der ganze Dreck; und wenn wir uns nachträglich die Hände auch gewaschen haben, angefaßt haben wir den Dreck doch einmal. Wir wollen uns das heute und morgen und übermorgen sagen, und dann wollen wir mit der neuen Arbeit beginnen, dann aber wollen wir uns auch jede Kritik von Leuten, die uns und unsere Arbeit nicht verstehen, verbitten. Selbstverständlich stehen die Bücherkäufer auch damit noch nicht Schlange an unseren Buchhandlungen, selbstverständlich muß es erst ein wirtschaftlicher Aufstieg ermöglichen, mehr Geld in die Buchhandlungen hereinströmen zu lassen. Aber wenn wir auch heute wieder nur diese wirtschaftliche Seite sehen, wenn wir nicht in dieser Stunde damit anfangen, unsern Teil beizutragen zu einer durchgreifenden seelischen Gesundung unseres Volkes, und das heißt: zu der stärksten möglichen Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes in alle Kreise unseres Volkes hinein, und das heißt: zu einer veredelnden Vertiefung auf allen Gebieten des Lebens, zu einer allmählichen Umwandlung unseres Zivilisationszustandes in einen Kulturzustand: dann wird eines schönen Tages der wirtschaftliche Aufstieg da sein; das Volk aber, dessen geistigen Hunger wir nicht sehen oder nicht sehen wollten, weil er uns unbequem war, wird ein zweites Mal den billigen Kitsch kaufen und die edlere Ware liegen lassen. Auch beim Buchhandel ist die Umsatzfrage gar nicht in so geringem Maße eine Frage der Güte und des wirklichen Wertes der umzusetzenden »Ware«.

Während der Zeit, da die Menschen aus wirtschaftlicher Not noch nicht in dem von uns erwarteten Maße in die Buchhandlungen strömen, wollen wir unsere Arbeit auf das Ziel hin richten, daß wir die Menschen geschickt machen für das Gute und Wertvolle, um es ihnen dann, wenn es ihnen wirtschaftlich wieder besser geht, auch verkaufen zu können. Es kann nicht von heute auf morgen besser werden — aber wenn wir nicht in den Kern unser Verwesens zurückfinden, dann nützt uns auch der glänzendste wirtschaftliche Aufstieg nichts, das sollten wir aus unserer Geschichte wissen.

Steuer-, Kapitalflucht- und Devisenamnestie.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Berlin.

I. Drei Amnestien.

Schon frühere Regierungen haben versucht, der notorischen Steuer- und Kapitalflucht einen Niegel vorzuschieben. Am 8. Dezember 1931 wurde das heute noch bestehende Reichsfluchtsteuergesetz erlassen, um der Steuerflucht vorzubeugen, während die Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung zur Bekämpfung der Kapitalflucht dienen. Der jetzigen Reichsführung blieb es vorbehalten, nach Durchführung des Sparsamkeitsgrundsatzes in der öffentlichen Verwaltung und Ablösung des Steuerbolschewismus durch eine allmähliche steuerliche Entlastung die trotzdem künftig etwa noch begangene Steuer- oder Kapitalflucht als Verrat an der deutschen Volkswirtschaft zu brandmarken und demgemäß mit schwersten Strafen zu bedrohen. Selbstverständlich muß aber demjenigen, der früher im alten Staat gesündigt hat, die Möglichkeit gegeben werden, wieder steuer- und devisenehrlich zu werden und unter die Vergangenheit endlich einen dicken Strich zu ziehen. Dem dienen drei Amnestien, die sich nicht etwa überschneiden, sondern gegenseitig ergänzen:

1. Steueramnestie für »ablösungsfähige Steuerschulden« (Steuern vom Einkommen, Ertrag, Vermögen, Umsatz) durch Erwerb des Arbeitspendenscheins, soweit die Steuererklärung vor dem 1. Juni 1933 eingetreten ist.

Ausgenommen sind Steuerschulden für Vermögenstücke, die sich am 1. Juni 1933 im Ausland befanden, oder Devisen, die am 1. Juni 1933 anbieterspflichtig waren.

Rechtsquellen: a) Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Abschnitt III (Arbeitspendengesetz), Reichsgesetzblatt I 323 ff. — b) Durchführungsverordnung zum Arbeitspendengesetz vom 24. Juli 1933, Reichsgesetzblatt I 549 ff. — c) Erlaß des Reichsfinanzministers vom 9. Juni 1933 — S 1147—38 III R — Reichsteuerblatt 1933 S. 495 ff. — d) Erlaß des Reichsfinanzministers vom 1. Juli 1933 — S 1147—82 III R — Reichsteuerblatt 1933 S. 641.

2. Kapitalfluchtamnestie, auf Grund deren Vermögenstücke, die sich am 1. Juni 1933 im Ausland befanden, in ihrer Gesamtheit einen Wert von mehr als 1000 RM hatten und vermögenssteuerpflichtig waren, aber vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt weder vom Steuerpflichtigen noch von einer anderen Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, angegeben worden sind.

3. Devisenamnestie für vorenthaltene Devisen, die am 1. Juni 1933 einen Wert von mehr als 200 RM hatten und anbieterspflichtig waren, jedoch vor dem 1. Juni 1933 der Reichsbank nicht angeboten worden sind.

Rechtsquellen zu 2 u. 3:

a) Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933, Reichsgesetzblatt I 360 ff. — b) Durchführungsverordnung vom 28. Juni 1933, Reichsgesetzblatt I 411 ff. — c) Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 24. Juli 1933 — S 1262—68 III R — Reichsteuerblatt 1933 S. 706 ff. — d) Erlaß des Reichsfinanzministers vom 28. Juli 1933 — S 1262—90 III R — Reichsteuerblatt 1933 S. 756.

II. Arbeitspende.

Die Arbeitspende dient dem großen Wert der Arbeitsbeschaffung. Jeder Volksgenosse sollte daher ohne weiteres laufend Arbeitspende entrichten, soweit dies in seinen Kräften steht. Es wird ihm aber auch noch schmachhaft gemacht durch Gewährung von steuerlichen Vorteilen. Denn wenn der Steuerpflichtige bis zum 30. April 1934, also zweckmäßigerweise anlässlich der Abgabe der Einkommensteuererklärung für 1933, die empfangenen Spendenscheine, die er vom Finanzamt für gezahlte Arbeitspende erhalten hat, dem Finanzamt einreicht mit dem Antrag, den Spendenscheinbetrag von seinem Einkommen (nicht etwa von der Steuerschuld) abzusetzen, so ermäßigen sich entsprechend 1. Einkommensteuer (Lohnsteuer), 2. Körperschaftsteuer, 3. Krisenveranlagtensteuer, 4. Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) bei Einkommen über 8000 RM., 5. Kirchensteuer.

Dagegen tritt keine Ermäßigung ein bei: 1. der Bürgersteuer, 2. der Ehestandshilfe, 3. der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, 4. der Gewerbesteuer, 5. dem Steuerabzug beschränkter Steuerpflichtiger, 6. dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, 7. dem Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen.

Die Spende kann ferner verwendet werden zur Ermäßigung der Landesgrundsteuer, und zwar ermäßigt sich hier der Steuerbetrag um 10 Prozent des im Spendenschein angegebenen Annahmewerts der Spende. Dies gilt jedoch nicht für die Gemeindegemeinschaften.

III. Steueramnestie durch Arbeitspende.

Der Steuersünder kann den Spendenschein anstatt zur Erlangung steuerlicher Vergünstigungen zur Ablösung alter Steuerschulden (Steueramnestie) verwenden. Diese neue Steueramnestie unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten von der Steueramnestie des Jahres 1931. Bei dieser bedurfte es einer Anzeige an das Finanzamt unter genauer Angabe der bisher verschwiegenen Werte, was namentlich im Zusammenhang mit dem Verbot der Teilamnestie nachträglich nicht selten zu unliebsamen Auseinandersetzungen mit der Steuerbehörde geführt hat, wogegen dies bei der Arbeitspende nicht nötig ist. Man kann vielmehr den Spendenschein aufbewahren, bis etwa später das Finanzamt einmal Steuernachforderungen stellt und ein Strafverfahren einleiten will. Selbst wer also glaubt, seinen steuerlichen Verpflichtungen entsprochen zu haben, aber sich angesichts des Gewirrs der Steuergesetze unsicher fühlt, wird gut daran tun, durch einen entsprechenden Betrag von Arbeitspende sich unter allen Umständen Straffreiheit für die Zukunft zu sichern. Der andere Unterschied gegenüber der Amnestie des Jahres 1931 besteht darin, daß die Arbeitspende von der Nachzahlungspflicht bezüglich der verkürzten Steuern, vom Aufgeld abgesehen, nicht befreit.

Folgende Voraussetzungen müssen zur Erlangung von Steueramnestie erfüllt sein:

1. Amnestiefähig sind nur Steuerschulden des Spenders oder Steuerschulden anderer Personen, für die der Spender (z. B. als Bevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter usw.) haftet.

2. Der Amnestierung unterliegen nur die Steuern vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz, d. h. Einkommensteuer nebst Zuschlägen, Körperschaftsteuer, Krisenlohnsteuer und Krisensteuer der Veranlagten, Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, Bürgersteuer, Vermögensteuer, Aufbringungsumlage, Grundsteuer, Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag, Gewerkekapital und Lohnsumme, Gebäudeeinschuldungssteuer (Hauszinssteuer), Kirchensteuer, Erbschaft-